

**Wasserrecht;
Stadt Ingolstadt (Untere Naturschutzbehörde);
Herstellung eines Amphibiengewässers in der Gemarkung Hagau
Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit (Standortbezogene Vorprüfung)**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Untere Naturschutzbehörde im Umweltamt der Stadt Ingolstadt beantragte bei der Unteren Wasserrechtsbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau (Herstellung eines Amphibiengewässers) in der Gemarkung Hagau. Vorhabensträgerin und Grundstückseigentümerin ist die Stadt Ingolstadt.

Zur Sicherung des sehr seltenen Kammmolches soll ein weiteres, flaches Gewässer (Oberfläche etwa 180 Quadratmeter) mit einer Tiefe von 0,5 bis 1,5 m hergestellt werden. Dabei sollen die Ufer flach ausgezogen werden und das Gewässer tiefe, als auch flachere Bereiche, enthalten. Überschüssiges Aushubmaterial wird abtransportiert und fachgerecht entsorgt

Vor dem durchzuführenden Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht. Nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war zu prüfen, ob für den naturnahen Ausbau eines Gewässers unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG (§§ 7 bis 14 UVPG) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat ergeben, dass dieses Vorhaben (Herstellung eines Amphibiengewässers) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten berührt sind.

Für Gewässerausbauten sind grundsätzlich wasserrechtliche Planfeststellungen bzw. Plangenehmigungen nach § 68 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Da für diesen Gewässerausbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht, konnte eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Nähere Informationen hierzu können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-2562, eingeholt werden.

Ingolstadt, 07.04.2022
Stadt Ingolstadt
Umweltamt